

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:  
Entwurf eines Gentechnik-Anbauverbots-  
Rahmengesetzes; Begutachtung; Stellungnahme

Datum	23. April 2015
Zahl	<b>01-VD-BG-8675/7-2015</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung 2 Rechtsdienst

Per E-Mail: office@bmlfuw.gv.at  
daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 11. März 2015, Zl. BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD 2/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Land Kärnten nach der Staatszielbestimmung gemäß Art. 7a Abs. 2 Z 1 der Kärntner Landesverfassung u.a. dazu verpflichtet ist, die Möglichkeit der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten. Als eines der ersten Bundesländer hat Kärnten in den Jahren 2002 und 2003 das rechtspolitische Modell eines Gentechnik-Vorsorgegesetzes entwickelt. Das am 21. Oktober 2004 beschlossene Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung von Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz – K-GtVG) erlassen und das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 5/2005, ist wesentlich von der Intention getragen, das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen im Land Kärnten so weit wie möglich auszuschließen und die ungefährdete gentechnikfreie Bewirtschaftung von Grundflächen sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser etablierten Landesrechtslage erscheint es befremdlich und unangemessen, dass mit den §§ 4 und 5 des vorliegenden Entwurfs – abseits des Versuchs einer bundesstaatlichen Koordination – eine zentralstaatliche Lösung durch die Sonderkonstruktion verfassungsrechtlicher Grundsatzbestimmungen des Bundes und einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Ausführungsgesetzgebung der Länder angestrebt wird. Schon aus grundsätzlichen Erwägungen bestehen gegen eine Einschränkung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung im Sinn des Art. 44 Abs. 2 B-VG Vorbehalte.


Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken stellt sich die Frage, ob dem Bedürfnis nach Koordination im Bundesstaat nicht mit anderen zweckentsprechenden Verfahren als mit einem Bundesgesetz Rechnung getragen werden kann. Dies gilt auch für die Schaffung von zwei eigenen Gremien

nach den §§ 2 und 3 des Entwurfs, die im Übrigen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedingen würden.

Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs wird überdies kritisch angemerkt, dass es Sache des Landes sein soll, welchen Vertreter es entsenden will, und nicht von Vornherein ein Mitglied der Landesregierung als Komitee-Mitglied zwingend vorgesehen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---